



# Satzung

**KREISVERKEHRSWACHT PLÖN E.V.**

Plöner Chaussee 52  
24326 Ascheberg

Telefon: 04526/1872  
E-Mail: [kvw-ploen@t-online.de](mailto:kvw-ploen@t-online.de)

## I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

### § 1

Der Verein führt dem Namen:  
Kreisverkehrswacht Plön e.V.

### § 2

Der Verein hat seinen Sitz in Plön.

### § 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Diese sind die Förderung der Unfallverhütung, insbesondere die Förderung der Verkehrssicherheit, die Verkehrserziehung, die Belieferung der Tages- und Fachpresse mit Nachrichten auf dem Gebiet der Verkehrsunfallbekämpfung, die Durchführung des Schülerlotsendienstes und die Beratung aller mit dem Straßenverkehr zusammenhängenden Organisationen und Einzelpersonen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## II. Mitgliedschaft

### § 4

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Beitritt wird gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt. Über ihn wird vom Gesamtvorstand entschieden.

### § 5

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

### § 6

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung bestimmten Jahresbeitrag zu zahlen. Er kann im Einzelfall durch den Gesamtvorstand ermäßigt oder erlassen werden.

### § 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

Er muss spätestens am dritten Werktag des letzten Vierteljahres beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes, sofern das Mitglied gegen die Ziele des Vereins grüßlich verstoßen hat.

## III. Geschäftsführung und Vertretung des Vereins

### § 8

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 9

Organe sind der geschäftsführende Vorstand, der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung.

### § 10

Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden (m/w/d) und dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden (m/w/d) sowie dem Schatzmeister (m/w/d).

### § 11

Der Vorstand besteht aus

- a. einem Vorsitzenden (m/w/d)
- b. stellvertretenden Vorsitzenden (m/w/d), deren Anzahl und Aufgaben nach Bedarf von der Mitgliederversammlung definiert werden; bei mehreren Stellvertretern wird von der Mitgliederversammlung ein 1. Stellvertretender Vorsitzender (m/w/d) für den geschäftsführenden Vorstand gem. § 10 bestimmt.
- c. dem Schatzmeister (m/w/d)
- d. dem Geschäftsführer (m/w/d)
- e. dem Schriftführer (m/w/d) sowie
- f. Beisitzern (m/w/d), deren Aufgaben nach Bedarf von der Mitgliederversammlung definiert werden.

### § 12

Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er allein wird im Vereinsregister eingetragen. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

### § 13

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl ist geheim. Jedoch kann bei nur einem Vorschlag die Wahl durch Zuruf erfolgen.

### § 14

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

### § 15

Die Jahreshauptversammlung findet in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres statt. Der Vorstand hat einen Geschäfts- und Kassenbericht zu geben. Sind Kassenprüfer bestellt, so haben diese über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Anschließend beschließt die Jahreshauptversammlung über die Entlastung des Vorstandes und wählt, soweit erforderlich, den Vorstand und die Kassenprüfer neu.

### § 16

Zur Überprüfung der Kassengeschäfte des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung ein oder zwei Kassenprüfer gewählt.

### § 17

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landesverkehrswacht Schleswig-Holstein e.V., die Körperschaft ist nach § 5 (1) Nr. 9 KStG, von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken i.S. der §§ 51 ff AO dient.

Beschlüsse des Vereins über die künftige Verwendung des Vermögens sollen grundsätzlich erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Plön, den 22. Mai 2019

Hans-Dieter Schwarz  
Vorsitzender

Harald Waldhör  
1. Stellvertretender Vorsitzender